Deutsche Hochschule der Polizei
Universität der Polizeien des Bundes und der Länder

# Immatrikulationsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Governance and Democratic Resilience“ (MA PubGov) an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)

## vom 15. September 2026

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (Polizeihochschulgesetz – DHPolG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW, S. 88) hat der Senat der DHPol in seiner 151. Sitzung am 15. Juli 2026 folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung erlassen, die das Kuratorium am 01. August 2026 genehmigt hat.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang "Master of Public Governance and Democratic Resilience" (MA PubGov) an der DHPol.

### § 2 Technische Ausstattung

(1) Für die Durchführung eines zeit- und ortsunabhängigen Universitätsstudiums mit Blended Learning Komponenten sowie die Nutzung der im Fernstudium eingesetzten automatisierten Geschäftsprozesse wird der Zugang zu einem Computer mit einem haushaltsüblichen Internetanschluss sowie einem Mikrofon und einer Kamera für die Teilnahme an Videoveranstaltungen oder Online-Prüfungen benötigt.

(2) Zum Zweck der Onlinekommunikation sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende verpflichtet, eine E-Mail-Adresse anzugeben und aktuell zu halten, unter der sie für Informationen und Rückfragen der DHPol erreichbar sind. Nach erfolgter Zulassung und Immatrikulation wird ihnen die Möglichkeit zur Nutzung einer DHPol-E-Mail-Adresse angeboten.

(3) Die DHPol ist dabei berechtigt, den Studierenden eine E-Mail-Adresse zuzuweisen und deren Nutzung für die Kommunikation mit der DHPol für verbindlich zu erklären.

## § 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Die Immatrikulation in den Studiengang MA PubGov erfolgt auf Antrag für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung für den MA-PubGov erfüllen.

(2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

(a) die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,

(b) die Bewerberin oder der Bewerber in diesem Studiengang bereits einmal eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Qualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für den ausgewählten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend § 49 Abs. 10 HG NRW und Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) besitzen. Der Nachweis kann durch die Vorlage eines Zeugnisses oder Sprachdiploms geführt werden.

## § 4 Einschreibungsverfahren

(1) Der Antrag auf Einschreibung ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss des MA PubGov einzureichen. Die Fristen werden auf der Homepage der DHPol veröffentlicht.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

(a) Anschreiben

(b) Tabellarischer Lebenslauf

(c) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eines gleichwertigen Schulabschlusses

(d) Hochschulabschlusszeugnis

(e) Nachweis der mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung

(f) Nachweis der Englischkenntnisse (B1 GER) und der Deutschkenntnisse entsprechend § 49 Abs. 10 HG NRW.

(3) Die Immatrikulation erfolgt nach positiver Entscheidung des Prüfungsausschusses und Zahlung der fälligen Gebühren.

(4) Das Studierendenbüro ist berechtigt, stichprobenhaft und im Einzelfall die Echtheit von elektronisch oder in Papierform eingereichten Dokumenten zu überprüfen und hierfür die Vorlage des jeweiligen Originals oder einer amtlich beglaubigten Dokumentenkopie zu verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht binnen der hierfür gesetzten Einreichungsfrist, die mindestens zwei Wochen und maximal vier Wochen betragen soll, nachgekommen, gilt der Nachweis als nicht erbracht.

## § 5 Rückmeldung

(1) Immatrikulierte Studierende, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich zu jedem Semester innerhalb der von der DHPol festgesetzten Fristen zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt für jedes Semester durch fristgerechte Zahlung der jeweils fälligen Gebühren gemäß der Gebührenordnung PubGov in der jeweils gültigen Fassung. Eine gesonderte Rückmeldung ist nicht erforderlich.

## § 6 Studierendenausweis

(1) Nach der erfolgreichen Immatrikulation stellt die DHPol einen Studierendenausweis aus, der neben den Angaben zur DHPol auch personenbezogene Daten enthält.

(2) Der Studierendenausweis ist jeweils für den gesamten Studienzeitraum gültig.

(3) Der Studierendenausweis dient als Nachweis des Mitgliederstatus, für den Zugang zu Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen sowie für den Zugang zur und die Nutzung der Hochschulbibliothek.

(4) Ein Verlust des Studierendenausweises ist dem Studierendenbüro unverzüglich anzuzeigen.

## § 7 Beurlaubung

(1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

(a) Krankheit

(b) Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit

(c) Pflege von nahen Angehörigen

(d) berufliche, dienstliche Gründe.

(2) Beurlaubungen werden für mindestens ein, maximal zwei Semester ausgesprochen. Sie kann frühestens für das zweite Semester beantragt werden.

(3) Während der Beurlaubung ruht die Gebührenpflicht, es sei denn, dass währenddessen Prüfungen abgelegt werden sollen.

## § 8 Exmatrikulation

(1) Für die Exmatrikulation gelten die Exmatrikulationsgründe des § 51 HG NRW mit Ausnahme von § 51 Abs. 1 lit. d) und Abs. 3 lit. d) HG NRW entsprechend.

(2) Die Exmatrikulation auf Wunsch der oder des Studierenden kann jederzeit beantragt werden. In dem Antrag ist anzugeben, ob sie entweder mit sofortiger Wirkung oder erst zum Ende des laufenden Semesters gewünscht ist.

(3) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der DHPol.

## § 9 Mitwirkungspflichten

(1) Die Studierenden wirken bei den von der DHPol eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Online-Verfahren mit.

(2) Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende sind zur regelmäßigen Kenntnisnahme der unter der zur Kommunikationszwecken angegebenen E-Mail-Adresse erhaltenen Nachrichten verpflichtet.

(3) Alle Studierenden sind verpflichtet, Kontaktdaten anzugeben und diese im Laufe des Studiums aktuell zu halten. Dies umfasst:

1. den vollständigen Namen,
2. eine zustellfähige Postanschrift,
3. eine E-Mail-Adresse, die zur digitalen Kommunikation mit der DHPol bestimmt ist.

(4) Änderungen dieser Daten sind vorrangig über das Online-Portal zu aktualisieren. Im Falle der Namensänderung ist ein Nachweis vorzulegen.

## § 10 Datenerhebung

Die DHPol verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben, zur Wahrung berechtigter Interessen der DHPol oder Dritter oder zur Erfüllung sonstiger datenschutzrechtlich zulässiger Zwecke erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) sowie der Datenschutzvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

## § 11 Vernichten von Daten und Dokumenten

Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald ihre Verarbeitung für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich ist und keine gesetzlichen sowie durch die DHPol festgelegten Aufbewahrungs- oder Archivierungspflichten entgegenstehen.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 15. September 2026

gez.

Günther E p p l e

Der kommissarische Präsident
der Deutschen Hochschule der Polizei

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.

gez.

Günther E p p l e

Der kommissarische Präsident
der Deutschen Hochschule der Polizei